

Nr. FD.2024-0181 R-270-13-01 Ausgleich der kalten Progression beim Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen auf den 1. Januar 2025

Gemäss Artikel 67 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri vom 26. September 2010 (StG; RB 3.2211) hat die Finanzdirektion die Folgen der kalten Progression bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen durch Anpassung der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge gemäss den Artikeln 26, 38, 41 und 56 jährlich auszugleichen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden. Der letzte Teuerungsausgleich erfolgte für die Steuerperiode 2024 auf Basis des Indexstands vom 30. Juni 2023.

Die Finanzdirektion

zieht in Erwägung:

1. Der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) betrug am 30. Juni 2023 114.4 Punkte und am 30. Juni 2024 115.9 Punkte (Basis Mai 2000 = 100). Die massgebliche Veränderung beträgt 1.5 Indexpunkte, was einer Teuerung von 1.31 Prozent entspricht.
2. Die Folgen der kalten Progression für nach dem letzten Ausgleich neu eingeführte oder geänderte Abzüge werden an den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser neuen oder geänderten Abzüge massgebenden Stand des LIK angeglichen. Es ist der Indexstand am 31. Dezember vor Beginn der Steuerperiode relevant.
3. Zwecks Koordination mit der direkten Bundessteuer kann die Finanzdirektion gestützt auf Art. 67 Abs. 3 StG verschiedene Abzüge auf das gleiche Niveau wie die Abzüge bei der direkten Bundessteuer anpassen. Diese sind in der Tabelle in Ziffer 5 mit einem * gekennzeichnet.
4. Die Anpassung des Zweiverdienerabzugs auf 3'700 Franken nach Art. 38 Abs. 2 StG ergibt sich indirekt aus der Anpassung des Sozialabzugs für die übrigen Steuerpflichtigen nach Art. 41 Abs. 1 Bst. g StG. Der maximale Zweiverdienerabzug berechnet sich demnach aus dem doppelten Abzug für die übrigen Steuerpflichtigen (2 x 15'300 Franken) abzüglich dem Sozialabzug für Ehepaare nach Art. 41 Abs 1 bst. d StG (26'900 Franken). Dadurch wird, die vom Gesetzgeber gewollte Gleichbehandlung von Konkubinats- und doppelverdienenden Ehepaaren erreicht.

5. Die Abzüge sind wie folgt anzupassen:

Abzug und Rechtsgrundlage im StG	2024 in Fr.	2025 in Fr.
Abzug vom Eigenmietwert, Art. 26 Abs. 4	7'800	7'900
*Feuerwehrosold, Steuerfreibetrag, Art. 29 Bst. l	5'300	5'300
*Gewinnspiele, Steuerfreibetrag Grossspiele, Art. 29 Bst. ia	1'056'600	1'070'400
*Freigrenze, Spiele zur Verkaufsförderung, Art. 29 Bst. m	1'100	1'100
*Versicherungsabzug für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, Art. 38 Abs. 1 Bst. g:		
- mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3a	3'600	3'700
- ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a	5'400	5'550
*Versicherungsabzug für die übrigen Steuerpflichtigen, Art. 38 Abs. 1 Bst. g:		
- mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3a	1'800	1'800
- ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a	2'700	2'700
*Versicherungsabzug für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, Art. 38 Abs. 1 Bst. g	700	700
*Kinderdrittbetreuungsabzug, Art. 38 Abs. 1 Bst. h	unbegrenzt	25'800
*Kosten für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung, Art. 38 Abs. 1 Bst. i	12'900	13'000
Zweiverdienerabzug, Art. 38 Abs. 2 vom neu 15'300 Franken (bisher 15'100 Franken) übersteigenden Teil des niedrigeren Erwerbseinkommens.	3'600	3'700
*Abzug für Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien, Art. 38 Abs. 3 Bst. b	10'400	10'600
*Einsatzkosten Geldspiele, Art. 38 Abs. 3 Bst. e	5'300	5'400

	2024	2025
Abzug und Rechtsgrundlage im StG	in Fr.	in Fr.
*Spieleinsätze Online-Spiele, Art. 38 Abs. 3 Bst. e	26'400	26'800
Kinderabzug, Art. 41 Abs 1 Bst. a	8'400	8'500
Weiterbildungsabzug für Kinder mit Auswärtiger Verpflegung, Art. 41 Abs. 1 Bst. b	4'500	4'500
Weiterbildungsabzug für Kinder mit auswärtiger Verpflegung und Unterkunft, Art. 41 Abs. 1 Bst. c	13'400	13'500
Unterstützungsabzug, Art. 41 Abs. 1 Bst. d	3'100	3'200
Abzug für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, Art. 41 Abs. 1 Bst. e	26'600	26'900
Abzug für Halbfamilien, Art. 41 Abs. 1 Bst. f	20'900	21'200
Abzug für die übrigen Steuerpflichtigen, Art. 41 Abs. 1 Bst. g	15'100	15'300
Abzüge vom Reinvermögen, Art. 56 Abs. 1:		
- für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben	208'800	211'500
- für die übrigen Steuerpflichtigen	104'400	105'800
- für jedes nicht selbstständig besteuerte Kind	31'300	31'700

6. Der Kanton rechnet mit keinen Steuerausfällen unter der Annahme, dass die Löhne in etwa im gleichen Umfang ausgeglichen werden.

und beschliesst:

1. Bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression auf den 1. Januar 2025 gemäss Ziffer 5 der Erwägungen ausgeglichen.

2. Das Amt für Steuern wird beauftragt, diesen Beschluss im Amtsblatt zu veröffentlichen und auf seiner Webseite zu publizieren.

3. Die Standeskanzlei führt die Anpassung der Frankenbeträge im Rechtsbuch in den Artikeln gemäss Ziffer 2 im Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (RB 3.2211) mit Vermerk des Datums der Inkraftsetzung gemäss diesem Beschluss nach.

Mitteilung an Standeskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt und Nachführung im Rechtsbuch); Amt für Steuern (Vollzug Ziffer 2); Direktionssekretariat Finanzdirektion und Finanzdirektion.

Altdorf, 23. September 2024

FINANZDIREKTION URI



Urs Jarrett, Regierungsrat